



8/SN-287/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeskammern**

Bundeskammern A-1045 Wien
Postfach 195

An das Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	72 GE/9 86
Datum:	20. JAN. 1987
Verteilt:	23. JAN. 1987

St. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 363/86/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW

Datum
12.1.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Exekutionsordnung und das Unter-
haltsvorschußgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, einer Entschließung
des Nationalrates folgend 25 Ausfertigungen Ihrer Stellungnahme zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu
übersenden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage

M. Künzlin

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
4613 a/57-I 1/86	RGp 363/86/Kö/BTV	4296 DW	12.1.1987
vom 20.10.1986			

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die obige Note des Bundesministeriums beeindruckt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus interessengenossenschaftlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf keine Einwände. Jedoch erscheinen einige Stellen des vorgelegten Entwurfstextes sprachlich-legalistisch nicht voll geglückt.

So ist nicht einzusehen, weshalb im vorgeschlagenen § 382 a auf die Formulierung des § 396 ZPO - "... für wahr zu halten ..." zurückgegriffen wird. Die zuletzt genannte Bestimmung regelt die Erlassung von Versäumnisurteilen, also von gerichtlichen Entscheidungen in Fällen, in denen die Parteien die Vornahme einer Prozeßhandlung versäumt haben. Im Provisorialverfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ist der Gegner der gefährdeten Partei nicht zu hören, kann also gar keine Prozeßhandlung setzen. Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, bei der Formulierung des § 382 a sich an das Vorbild des § 389 EO zu halten, der von der

1100.01/86

40 JAHRE Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 65 25 01

Telegrammadresse
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010

- 2 -

gefährdeten Partei die Glaubhaftmachung der anspruchsbegründenden Tatsachen fordert, soferne diese nicht in urkundlicher Form bescheinigt sind.

Ferner sollte im § 382 a der Relativsatz "... die dem Gericht offenkundig sind ..." durch die vor das Wort "Tatsachen" gesetzte Ergänzung "die dem Gericht offenkundigen" ersetzt werden, weil sich die Eigenschaft der Offenkundigkeit nur auf Tatsachen beziehen kann. Dies wird auch durch den in den Erläuterungen enthaltenen Hinweis auf § 269 ZPO klargestellt.

Die im vorgeschlagenen § 399 d Abs 1 erwähnten "Grundsätze der Billigkeit" sollten lediglich bei der Bestimmung der Art (zB Ratenzahlung) des Rückersatzes des zu Unrecht gezahlten Unterhaltes zur Anwendung gelangen, nicht jedoch hinsichtlich Grund und Höhe des Rückersatzes.

Einer Entschließung des Nationalrates entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

